



Antrag auf Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin

gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname:		Geburtsdatum:	
Anschrift:		Telefon:	
Klasse:	Klassenleitung:		

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird: vom: _____ bis: _____
--

Es liegt ein wichtiger Grund für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen): _____ _____ _____

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.

_____ Datum	_____ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
-------------	---

Stellungnahme der Klassenleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird [] befürwortet. [] nicht befürwortet. Bei Ablehnung, Angabe der Gründe: _____ _____ _____ _____ Datum	_____ Unterschrift der Klassenleitung
---	---------------------------------------

Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt.

genehmigt unter der Beschränkung:

abgelehnt. Grund:

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Erläuterungen:

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jede/n Schüler/in u.a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler/Die Schülerin kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden (siehe auch RdErl. „Beurlaubung“ v. 26.3.1980).

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können u.a. sein:

- persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion, Konfirmation und vergleichbare Riten anderer Religionsgemeinschaften, Hochzeit im engen Familienkreis, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie),
- religiöse Veranstaltungen,
- Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
- Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (BASS 1-10) vorliegen,
- politische Veranstaltungen (z.B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Achtung: Wenn die Beurlaubung zum Zweck der Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Vermeidung möglicher Verkehrsspitzen gestellt wird, darf sie nicht genehmigt werden!

Die Dauer einer Beurlaubung soll im Schuljahr eine Woche nicht überschreiten!

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist - und das bitten wir **rechtzeitig vorher** mit der Schule abzustimmen - eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z.B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, etc.).

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 126 Abs.4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Köln geahndet werden.